

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Roßbach

Der Ortsgemeinderat Roßbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten.....	1
§ 3 Überlassung von Doppelgrabstätten.....	2
§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)	2
§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	2
§ 6 Benutzung der Friedhofshalle	2
§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten	2
§ 8 Sonstige Gebühren	3
§ 9 Gebührenschuldner	3
§ 10 Fälligkeit	3
§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	3
§ 12 Bestattung von Ortsfremden	3
§ 13 In-Kraft-Treten	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten

I. Einzelgrabstätten

- Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 300,00 €
 - vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 900,00 €
- Überlassung einer Urnengrabstätte 450,00 €
- Überlassung einer Urnengrabstätte als Wiesengrabstätte 750,00 €
- Überlassung einer Urnengrabstätte in der Urnenwand 800,00 €
- Überlassung einer Einzelgrabstätte für Erdbestattungen als Wiesengrab 1.500,00 €

II. Gemischte Grabstätten (Einzelgrab, zusätzlich Urne)

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

je Jahr Verlängerung des Nutzungsrechtes

- Einzelgrabstätte nach 1a) 10,00 €
- Einzelgrabstätte nach 1b) 30,00 €
- Einzelwiesengrab 50,00 €

§ 3 Überlassung von Doppelgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) für eine Doppelgrabstätte | 1.800,00 € |
| b) für eine Doppelgrabstätte im Wiesengrab | 3.000,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 450,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | |
| a) Urnengrabstätte | 30,00 € |
| b) Urnenwiesengrab | 50,00 € |
| c) Urnenkammer in Urnenwand | 55,00 € |
| d) Doppelgrab | 60,00 € |
| e) Doppelgrabstätte im Wiesengrab | 100,00 € |

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Einzelgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 325,00 € |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 800,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 240,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung und jede weitere Bestattung | 800,00 €
950,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 240,00 € |
| c) Bestattungen in Urnenwand | 50,00 € |

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an den Unternehmer zu entrichten.

§ 6 Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung (Ruhekammer) | |
| a) einer Leiche | |
| - bis 4 Tage | 180,-- € |
| - jeder weitere Tag | 45,-- € |
| b) einer Urne | |
| - bis 4 Tage | 180,-- € |
| - jeder weiterer Tag | 45,-- € |
| 2. Trauerhalle | 180,-- € |

§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten wird zusammen mit den anderen Friedhofsgebühren (Nutzungsrecht und Bestattung) erhoben. Gleichzeitig gelten diese Gebührensätze auch für die Fälle, in denen die Gebühr für die Einebnung / Entfernung nicht im Zusammenhang mit den eigentlichen Friedhofsgebühren erhoben wurde.

Für die Einebnung / das Entfernen von Grabstätten werden folgenden Gebühren festgesetzt:	
Einebnung Kindergrab	120,00 €
Einebnung Einzelgrab	240,00 €
Einebnung Doppelgrab	360,00 €
Einebnung Urnengrab	180,00 €
Einebnung Urnenwiesengrab	60,00 €
Einebnung Einzelwiesengrab	60,00 €
Entfernung aus Urnenkammer incl. Verschlussplatte	60,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr von 20,00 € festgesetzt.

§ 9 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 12 Bestattung von Ortsfremden

Die Erhebung der Gebühren für die Bestattung von Ortsfremden erfolgt durch privatrechtliche Einzelvereinbarungen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.11.2010 außer Kraft.

53547 Roßbach, den 16.01.2017
Ortsgemeinde Roßbach

(Siegel)

-Jürgen Becker-
Ortsbürgermeister